

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Jede/r Einwohnerin/Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung der Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei Wegzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei Wiederzuzug neu beantragt werden. Die Übermittlungssperre gilt nur bei der Meldebehörde des jeweiligen Wohnsitzes. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei. Der Antrag kann formlos persönlich oder unter Verwendung des nachfolgenden Formulars bei der Meldebehörde gestellt werden. Eine zusätzliche Bestätigung über die Erfassung der beantragten Übermittlungssperre erfolgt nicht.

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

1. Auskünfte an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen.

2. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein Alters-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen : Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

3. Auskünfte an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf aufgrund § 50 Abs. 1 BMG Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Hierbei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift übermittelt.

4. Auskünfte an Adressbuchverlage

An Adressbuchverlage dürfen nach § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

5. Auskünfte an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Meldebehörde übermittelt Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift an das Bundesamt für Wehrverwaltung ausschließlich zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31.03. zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden.

Gemeindevorstand der Gemeinde
Reichelsheim (Odenwald)
-Einwohnermeldeamt-
Bismarckstraße 43
64385 Reichelsheim (Odenwald)

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie der Weitergabe Ihrer Daten widersprechen:

- an öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
- zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- an Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- zur Veröffentlichung in Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG)
- an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Antragstellende Person:

Name, Vorname : _____

Geburtsdatum : _____

Anschrift: _____

(Datum und Unterschrift)